

Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien

Bearbeiter: Prof. Dr. Ekkehard König, Dekan
Tel. 838 21 92
Traugott Klose, ZUV V, Tel. 83873 500

Teilprüfungsordnung für die Teilstudiengänge der Romanischen Philologien (Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang

Aufgrund von § 71 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1), in Verbindung mit § 5 Nr. 4 der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 2/1992) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien am 17. Januar 1995 die folgende Teilprüfungsordnung erlassen.*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 5 Nr. 4 der Magisterprüfungsordnung die fachbezogenen Prüfungsanforderungen für die Klausurarbeiten gemäß § 18 b und § 23 der Magisterprüfungsordnung in den Fächern Romanische Philologie (Französische Philologie), Romanische Philologie (Italienische Philologie), Romanische Philologie (Portugiesische Philologie), Romanische Philologie (Rumänische Philologie) und Romanische Philologie (Spanische Philologie) im Rahmen der Magisterprüfung.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 25. September 1995.

§ 2 Prüfungsanforderungen für die Klausurarbeit

- (1) Die vierstündige Klausurarbeit besteht zu gleichen Teilen
 - a) aus der Übersetzung eines deutschen Textes in die studierte Sprache, für Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachler der studierten Sprache aus der Übersetzung eines Textes der studierten Sprache in das Deutsche
 - und
 - b) aus der Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas bzw. Themenkomplexes aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft in deutscher Sprache oder in der studierten Sprache. Bei entsprechender Schwerpunktsetzung kann auch ein Thema aus dem Teilgebiet Landeskunde bearbeitet werden.
- (2) Für den Übersetzungsteil wird als Hilfsmittel ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt.
- (3) Für den fachwissenschaftlichen Teil werden mindestens zwei Themen bzw. Themenkomplexe zur Wahl gestellt. Bei der Themenstellung werden die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gem. § 19 Nr. 9 der Magisterprüfungsordnung angegebenen Schwerpunkte berücksichtigt.

§ 3 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Teilprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die das Studium in einem Teilstudiengang der Romanischen Philologien als Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger oder in einem höheren Semester an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in einem Teilstudiengang der Romanischen Philologien an der Freien Universität Berlin Studierenden können wählen, ob sie in diesem Teilstudiengang nach den bislang angewandten Regelungen oder nach dieser Ordnung geprüft werden wollen.
- (3) Diese Teilprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.